



HS An der Klunkau
Klunkau 5-7
38226 Salzgitter

Salzgitter Stand 2018

An die Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler

Liebe Eltern,

der § 58 des Niedersächsischen Schulgesetzes wurde zu Beginn dieses Schuljahres vom Landtag neu beschlossen. Die Rechte und Pflichten für Schüler sind klar beschrieben und für Sie als Erziehungsberechtigte von großer Bedeutung. Pflichtverletzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

§ 58 Absatz 1 lautet: „Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule mitzuwirken.“

§ 58 Absatz 2 lautet: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sie dürfen durch ihr Verhalten und ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren.“

Dies bedeutet im Einzelnen.

Ihr Kind ist verpflichtet,...

- regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die übrigen verpflichtenden Veranstaltungen der Schule wahrzunehmen.
- pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Pausenzeiten einzuhalten.
- Bücher, Materialien und Hausaufgaben mitzubringen.
- geforderte Leistungsnachweise zu erbringen und an Prüfungen und Klassenarbeiten teilzunehmen.
- die Schulordnung einzuhalten, das Handy im Unterricht abzustellen und Klassendienste zu übernehmen.
- das Rauch- und Alkoholverbot einzuhalten.
- an eintägigen Schulfahrten teilzunehmen.
- im Sport- und Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung zu tragen und Körperschmuck abzulegen.
- sich so zu kleiden und zu verhalten, dass die Kommunikation nicht in besonderer Weise erschwert wird. Daher ist eine Vollverschleierung aus Glaubensgründen, das bewusste Abwenden, das Tragen von Kopfhörern u.Ä. untersagt. Auch das Tragen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und das Tragen rechts- oder linksradikaler Zeichen sind verboten.

Im Krankheitsfalle sind Sie verpflichtet, Ihr Kind am ersten Tag der Krankheit in der Schule krank zu melden und bis zum dritten Tag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.